

Haftungsfragen im Zusammenhang mit Mensch-Roboter-Interaktion

Niels Diekmann
FH Bielefeld
Bielefeld, Deutschland
niels.diekmann@fh-bielefeld.de

EINLEITUNG

Obgleich der Roboter-Begriff allgemein geläufig ist, bereitet die genaue Begriffsbestimmung im Einzelfall Schwierigkeiten. Es bestehen ISO-Normen für Robotik-Produkte, eine konkrete gesetzliche Definition oder gar ein „System der einmaligen Produktnummer“¹ für Roboter ist - zumindest derzeit - noch nicht vorgesehen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 16. Februar 2017 einen intelligenten Roboter als Gerätschaft definiert, die über Sensoren und/oder über den Datenaustausch mit seiner Umgebung und die Bereitstellung und Analyse dieser Daten Autonomie erlangt, ggfs. zum Selbstlernen durch Erfahrung und durch Interaktion fähig ist, über wenigstens eine minimale physische Unterstützung und die Fähigkeit verfügt, ihr Verhalten und ihre Handlungen an ihre Umgebung anzupassen.² Wesentliches Merkmal eines Roboters, in Abgrenzung zu anderen Maschinen und Gerätschaften, dürfte hiernach seine Fähigkeit sein, autonom zu handeln.

Aus dieser „robotischen Autonomie“ ergibt sich die Besonderheit, dass Schäden für Rechte und Rechtsgüter anderer Personen ohne schuldhaftes (menschliches) Verschulden entstehen können.³ So könnte ein autonomer Rasenmäherroboter sich dazu entscheiden, das Blumenbeet des Nachbarn in seine Routine miteinzubeziehen, ein Pflegeroboter könnte die Belastbarkeit eines Patienten falsch einschätzen, ein Unterrichtsroboter nicht-kindergerechte Inhalte vorspielen oder ein sozialer Roboter vertrauliche sensible Daten über den Nutzer mit anderen Personen teilen.

Besteht aber vor diesem Hintergrund auch ein Bedürfnis für eine Neuregelung des Haftungsrechts, wie das Europäische

Parlament in ebenjener oben genannten Erschließung festgestellt haben möchte?

HAFTUNGSRECHT

Das deutsche Zivilrecht kennt bereits verschiedene Haftungs-institute, bei denen ein konkretes eigenes Fehlverhalten des Haftungsschuldners nicht vorausgesetzt wird.⁴

1 Halterhaftung

So haftet der Halter eines Fahrzeuges⁵ grundsätzlich für Personen- und Sachschäden im Straßenverkehr die bei Betrieb des gehaltenen Fahrzeuges entstehen, unabhängig davon, ob er Einfluss auf den Unfalleintritt hatte.⁶ Gerechtfertigt wird diese verschuldensunabhängige Haftung damit, dass der Halter mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeuges bereits das abstrakte (z.T. enorme) Risiko für Rechtsgüter wie Leib und Leben begründet, dass sich dann im jeweiligen Unfallfalle verwirklicht. Flankiert wird diese verschuldensunabhängige Einstandspflicht mit der gesetzlichen Verpflichtung, eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das betriebene Fahrzeug vorzuhalten.⁷

Ein vergleichbares Haftungsregime ließe sich de lege ferenda auch für autonome Roboter vorstellen. Dies ginge einher mit der Erfassung eines jeden autonomen Roboters und dessen „Halters“. Das Haftungsrisiko würde bei demjenigen konzentriert werden, der die Verfügungsgewalt über den Roboter ausübt. Die Frage, ob das von autonomen Robotern ausgehende Risiko eine Pflichtversicherung rechtfertigt, wäre hiervon indes unabhängig zu beantworten.⁸ Ob eine solche Roboterhalterhaftung

Permission to make digital or hard copies of part or all of this work for personal or classroom use is granted without fee provided that copies are not made or distributed for profit or commercial advantage and that copies bear this notice and the full citation on the first page. Copyrights for third-party components of this work must be honored. For all other uses, contact the owner/author(s).

MuC'19 Workshops, Hamburg, Deutschland

© Proceedings of the Mensch und Computer 2019 Workshop on Dein eigener (Maschinen)-Superheld. Copyright held by the owner/author(s).

<https://doi.org/10.18420/muc2019-ws-656>

¹ Wie etwa bei der neuen Medical Device Regulation (MDR), die eine Unique Device Identification (UDI) für gewisse Medizinprodukte vorsieht.

² Erschließung des EP vom 16.02.2017, Nr. 1.

³ Vgl. Borges NJW 2018, 977, 979; Wende, LR 2018, 108, 111.

⁴ Aus Platzgründen soll die Produkthaftung hier außer Acht gelassen werden

⁵ Halter ist derjenige, der das Kfz oder den Anhänger im eigenen Namen nicht nur ganz vorübergehend für eigene Rechnung in Gebrauch hat und der die Verfügungsgewalt über das Kfz oder den Anhänger ausübt; BHHJ/Burmann, 25. Aufl. 2018, StVG § 7 Rn. 5. Halter ist nicht notwendigerweise auch der Fahrzeugführer oder Fahrzeugeigentümer.

⁶ § 7 Abs. 1 StGB. Das StVG sieht gleichwohl gewisse Haftungshöchstgrenzen bei Personen- und Sachschäden vor; § 12 StVG.

⁷ § 1 Pflichtversicherungsgesetz.

⁸ Der Gesetzgeber sieht bspw. keine Versicherungspflicht bei der ebenso verschuldensunabhängigen Gebäudehaftung gem. § 837 BGB vor; für eine

interessengerecht ist, ist zweifelhaft. Anders als bei Fahrzeugen dürfte die abstrakte Gefährlichkeit bei autonomen Robotern äußerst unterschiedlich sein.⁹

2 Gehilfenhaftung

Das Deliktsrecht sieht auch weiter Einstandspflichten für Schäden vor, die ein Anderer widerrechtlich verursacht hat. So haftet der Geschäftsherr (regelmäßig der Arbeitgeber) gem. § 831 BGB für Schäden die beim Einsatz fremder (menschlicher) Arbeitskraft entstanden sind. Anders als der Fahrzeughalter vermag sich der Geschäftsherr u.a. dadurch zu exkulpieren, dass er etwa nachweist, dass er den Verrichtungsgehilfen (regelmäßig den Arbeitnehmer) sorgfältig ausgesucht und überwacht hat.

Dieser Haftungsgedanke ließe sich ebenso auf die Roboternutzung übertragen.¹⁰ So könnte demjenigen eine Einstandspflicht treffen, der einen autonomen Roboter (ähnlich einem menschlichen Gehilfen) für eigene (wirtschaftliche) Zwecke einsetzt. Erbringt der Nutzer sodann den Nachweis, dass er den schadensursächlichen Roboter für den jeweiligen Zweck sorgfältig ausgesucht und überwacht hat, entgeht er der Haftung. Fraglich ist freilich, ob die sorgfältige Auswahl und Überwachung von technisch komplexen Robotern im jeweiligen Einzelfall überhaupt möglich ist.¹¹

3 Tierhalterhaftungsanalogie

Roboter werden gelegentlich mit domestizierten Tieren verglichen.¹² Beachtenswert ist daher die deliktische Haftung des Tierhalters¹³ gem. § 833 BGB. Der Halter eines Tieres haftete hiernach grundsätzlich verschuldensunabhängig für Schäden, die das gehaltene Tier einem anderen zuführt. Hier trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass selbst ein entsprechend dressiertes und überwachtes Tier, stets in unvorhergesehener Weise Schäden verursachen kann.¹⁴ Ebenso soll dieses Haftungskonzept zu besonderer Sorgfalt animieren. Die Einstandspflicht des Tierhalters wird jedoch dadurch begrenzt, dass diese nicht eingreift, wenn das Tier „dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde“.¹⁵ Der Gesetzgeber differenziert somit zwischen der „erforderlichen Tierhaltung“ und der „Luxustierhaltung“. Der Luxustierhalter haftet stets ohne eigenes Verschulden, der Berufstierhalter kann sich ggf. wie der Geschäftsherr bei der Gehilfenhaftung exkulpieren.

Ein ähnliches Haftungskonzept für autonome Roboter, das hinsichtlich des Zweckes des Robotereinsatzes differenziert, wäre

vorstellbar.¹⁶ Der Luxusroboterhalter würde demnach stets, der Berufsroboterhalter nur bei fehlender Sorgfalt haften und der Schaden nicht auch dann eingetreten wäre. Bereits bei der Tierhalterhaftung wird indes kritisiert, dass die Abgrenzung zwischen erforderlicher und Luxusnutzung nicht immer einfach durchzuführen ist. Auch ist der Grund für die unterschiedliche Behandlung der Tierhaltungszwecke nicht zwingend ersichtlich. Zusätzlich ist es bereits fraglich, ob vor dem Hintergrund der fortschreitenden Entwicklung von künstlicher Intelligenz, die Analogie von Haustieren und autonomen Robotern überhaupt anwendbar ist.¹⁷

4 Haftungsrechtsfortentwicklung

Es ließe sich auch vertreten, dass das bisherige Haftungskonzept, das auf ausschließlich menschlicher Rechtssubjektsfähigkeit aufbaut, aufzugeben und autonomen Robotern eine Rechtspersönlichkeit („e-Person“¹⁸) und damit auch Verantwortlichkeit für widerrechtliches Handeln zuzugestehen ist. Die würde ohne Frage eine bemerkenswerte Rechtsfortentwicklung darstellen.

FAZIT

Zusammenfassen ist jedenfalls festzuhalten, dass dem Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 17. Februar 2017 zuzustimmen ist: Die Normierung eines etwaigen „Roboterhaftungsrechtes“ verlangt ein sensibles Abwägen sämtlicher Interessen.¹⁹

LITERATUR

- [1] Borges, Georg, Rechtliche Rahmenbedingungen für autonome Systeme, NJW 2018, 977.
- [2] Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, München, 25. Aufl. 2018.
- [3] Kluge, Vanessa/Müller, Anne-Kathrin, Autonome Systeme - Überlegungen zur Forderung nach einer „Roboterhaftung“, DSRITB 206, 989.
- [4] Lohmann, Melinda, Ein europäisches Roboterrecht - überfällig oder überflüssig?, ZRP 2017, 168.
- [5] Müller, Melinda Florina, Roboter und Recht, AJP/PJA 2014, 595.
- [6] Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Hrsg.: Franz Jürgen Säcker, München, 7. Aufl. 2017.
- [7] Wende, Susanne, IoT, KI und Schadensersatz - Rechtsgrundlagen im Umbruch?, LR 2018, 108.
- [8] Zech, Herbert, Künstliche Intelligenz und Haftungsfragen, ZfPW 2019, 198.

gesetzliche Versicherung für durch KI verursachte Schäden: Zech, ZfPW 2019, 198, 219.

⁹ Lohmann, ZRP 2017, 168, 170.

¹⁰ Vgl. Kluge/Müller, DSRITB 2016, 989, 998 ff.

¹¹ Vgl. Zech, ZfPW 2019, 198, 212 f.

¹² Melinda Müller, AJP/PJA 2014, 595, 602.

¹³ Ebenso wie der Fahrzeughalter, ist der Tierhalter nicht notwendigerweise der Eigentümer des Tieres.

¹⁴ MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 833 Rn. 2.

¹⁵ § 833 S. 2 BGB.

¹⁶ Vgl. Borges NJW 2018, 977, 981 (i.E. ablehnend); grds. zustimmend: Zech, ZfPW 2019, 198, 215.

¹⁷ Vgl. Lohmann, ZRP 2017, 168, 169.

¹⁸ Vgl. Kluge/Müller, DSRITB 2016, 989, 1000.

¹⁹ So auch Borges NJW 2018, 977, 982.